

HVBG-Info 12/1998 vom 24.04.1998, S. 1083 - 1093, DOK 352/017-LSG

Eine Formalversicherung führt nicht zum Entstehen einer UV-Beitragspflicht - Beitragserstattung - Urteil des Bayerischen LSG vom 16.12.1997 - L 3 U 19/96

Eine sogenannte Formalversicherung führt nicht zum Entstehen einer UV-Beitragspflicht - Beitragserstattung (§ 26 Abs. 2 SGB IV; § 44 Abs. 4 SGB X; § 762 Abs. 2 RVO a.F.);

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 16.12.1997 - L 3 U 19/96 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 3/98 R - wird berichtet.)

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 16.12.1997 - L 3 U 19/96 - (s. Anlage) folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Die Ausschlußfrist des § 26 Abs. 2 SGB IV gilt nicht für Beitragserstattungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 2. § 762 Abs. 2 RVO eignet sich nicht dazu, erhobene Erstattungsansprüche abzuwehren. Zwar war in dieser Vorschrift gerade für den Fall einer nicht schon von § 4 SGB IV abgedeckten Auslandsbeschäftigung Vorsorge geschaffen worden, jedoch nur in Form einer Anregung an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, hierfür entsprechende Institutionen zu schaffen.
- 3. Das Rechtsinstitut der Formalversicherung ist nicht dazu geschaffen worden, ein irgendgeartetes Vertrauen auf seiten des Versicherungsträgers zu schützen; es wäre ein Widersinn, wenn ein Versicherungsträger aus der von ihm entgegen gesetzlichen Bestimmungen veranlaßten Herbeiführung einer Formalversicherung nicht nur in Anspruch genommen werden, sondern auch für sich Ansprüche herleiten könnte (vgl. BSG vom 26.11.1987 2 RU 7/87 = SozR 2200 § 776 Nr. 8 = HVBG-INFO 1988, S. 456-462).
- 4. Die in § 44 Abs. 4 SGB X geregelte Beschränkung der Rückwirkung gilt nur für Sozialleistungen, nicht für Sozialversicherungsbeiträge.